

Öffentliche Arbeitslosenkasse | Merkblatt

Nicht-Berufs-Unfallversicherung für arbeitslose Personen (NBU)

Meldung eines Unfalles

Die Formulare «Unfallmeldung UVG für arbeitslose Personen» und «Bagatellunfall-Meldung UVG für arbeitslose Personen» sind auf den Gemeindearbeitsämtern und den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) erhältlich.

Versicherter Personenkreis / Beginn der Versicherungsdeckung

Die *Nicht-Berufs-Unfallversicherung* ist für alle arbeitslosen Personen obligatorisch. Die Versicherungsdeckung setzt ein, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Arbeitslosenentschädigungen erfüllt sind (Auch für Personen, die vor der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitslosenentschädigung nicht unfallversichert gewesen sind, z.B. beitragsbefreite Personen wie Schüler, Berufsmaturanden; Personen mit einem bisherigen Arbeitspensum von weniger als 8 Wochenstunden.)

Umfang der Versicherungsleistungen

Die Nicht-Berufs-Unfallversicherung (NBU) umfasst *alle Leistungen gemäss UVG (Unfallversicherungsgesetz)*, z.B.:

- *Heilbehandlung* (ambulante Behandlung, ärztlich verordnete Medikamente, Spitalbehandlung in der allgemeinen Abteilung, ärztlich verordnete Nach- und Badekuren);
- *Kostenvergütung* für Hilfsmittel, für bestimmte Sachschäden (z.B. Brille), sofern eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt;
- *Geldleistungen* wie Unfall-Taggeld, Invalidenrente, Hinterlassenenrente, Integritätsentschädigung, Hilflosenentschädigung.
- *Die SUVA entscheidet*, ob ein Unfall NBU-versichert ist.

Höhe des Unfall-Taggeldes

Das Taggeld der Unfallversicherung (*SUVA*) entspricht der Arbeitslosenentschädigung (*abzüglich der Beiträge an die Sozialversicherungen*), umgerechnet auf den Kalendertag. Der Unfallversicherer rechnet die fünf Taggelder pro Woche der Arbeitslosenversicherung auf die sieben Kalendertage einer Woche um. Der Grad der Arbeitsunfähigkeit wird von der SUVA festgelegt.

Die Leistungsdeckung erstreckt sich auf den ganzen Tag, sofern nicht durch die Ausübung eines Zwischenverdienstes Leistungen der Berufsunfallversicherung zum Zuge kommen.

Kosten der Versicherungsleistungen

Die Prämie von 2.93% ist von der SUVA berechnet und vom Bundesamt genehmigt worden.

Finanzierung der Kosten

Die Prämien von 2.93% *werden von den ausbezahlten Taggeldern abgezogen*. Für Wartetage und Einstelltage sind keine Prämien zu entrichten (d.h. sie sind in den Prämien pro Taggeld-Tag enthalten), die Versicherungsdeckung für Nichtberufsunfälle bleibt aber bestehen.

Ende der Versicherungsdeckung

Der Unfallschutz im Rahmen der Arbeitslosenversicherung endet *30 Tage*, nachdem letztmals die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bzw. nachdem letztmals ein Anspruch auf Arbeitslosentag-gelder bestanden hat. *Innerhalb dieser 30 Tage* besteht die Möglichkeit, bei der SUVA eine sogenannte *Abredeversicherung abzuschliessen*, d.h. die Versicherungsdeckung um *maximal 180 Tage* auf eigene Kosten zu verlängern (nehmen Sie mit der SUVA Kontakt auf). Die Arbeitslosenkasse macht auf jeder Ihnen zugestellten Abrechnung einen sinngemässen Hinweis.

Koordination mit der Krankenversicherung

Als Möglichkeit zur Kostenreduktion kann die Unfallddeckung bei der obligatorischen Kranken-pflegeversicherung sistiert werden. Dazu ist ein Schreiben an den Krankenversicherer notwendig. Die Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland stellt eine Bestätigung für die Deckung bei Nichtberufsunfall aus, wenn dies vom Krankenversicherer verlangt wird.

Bei Abbruch oder Unterbrechung der Kontrollpflicht ist die Unfallddeckung wieder beim Kranken-versicherer einzuschliessen. Die Meldepflicht gegenüber der Krankenversicherung obliegt der ver-sicherten Person.

Allgemeiner Hinweis

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind die Bestimmungen von Gesetz und Verordnung massge-bend.